



Gräfenthaler Bote

Amtsblatt der Stadt Gräfenthal
Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen
der Einheitsgemeinde Gräfenthal

Nr. 05

Freitag, 17. Mai 2013

24. Jahrgang

Alles auf zum 21. Sommerfest

des Sozialdienstes Elisabeth von Thüringen e.V.!



Wir laden Sie recht herzlich zu unserem 21. Sommerfest
am Sonntag, dem 9. Juni 2013 ab 14.00 Uhr
auf dem Festplatz „Am Ringelteich“ in Gräfenthal
ein.

Wir möchten einen gemütlichen Nachmittag verbringen und haben folgendes Programm für Sie vorbereitet:

- Live-Musik mit der Tanzband Heß aus Siegmundsburg
- Kinderbuchautorin J. Kirschstein aus Reichmannsdorf mit Buchverkauf und persönlichem Gespräch
- Figuren bemalen mit Heinz Keramik Gräfenthal
- Reiten für Kinder
- Spaß und Spannung bei unserer großen Tombola
(Lose sind nur am Veranstaltungstag auf dem Festplatz einzulösen)



Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Der Erlös dieser Veranstaltung ist für unsere Arbeit mit alten, kranken und behinderten Menschen bestimmt.

Helfen ist unsere Aufgabe – Helfen Sie uns zu helfen!

Wir bieten Ihnen einen kostenlosen Hol- und Bringdienst.

Rufen Sie uns einfach an: 03 6703 / 76956



AMTLICHER TEIL

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Gräfenthal (Baumschutzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Gräfenthal hat entsprechend § 29 (1) des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG) vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282) in Verbindung mit §§ 2 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 2. Abschnitt des Dritten Teils §§ 124, 125, aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 4532) in seiner Sitzung am 30. Januar 2013 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Gräfenthal sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2 Geschützte Bäume

(1) Bäume im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm
- b) mehrstämmige ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie zum Beispiel Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von insgesamt 70 cm aufweisen
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkungen auf den Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen:
 - a) Obstbäume, wenn sie einer gartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume
 - b) Nadelgehölze (mit Ausnahme der Eibe (Taxus) und der mit den Nadelgehölzen verwandte Ginkobaum (Ginko))
 - c) Birken (Betula)
 - d) Pappeln (Populus), mit Ausnahme der heimischen Zitter- und Schwarzpappeln, Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
 - e) Bäume auf Dachgärten
 - f) Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzepts der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14. April 2004 (ThürDSchG, GVBl. S. 465) sowie der jeweils aktuellen Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen
 - g) sowie Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) vom 26. Februar 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom

18. September 2008 (GVBl. S. 327) sowie der aktuellen Fassung unterliegen

- h) Bäume in Kleingärten, die dem Bundeskleingartengesetz (BKleinG) vom 1. April 1983 sowie der jeweils aktuellen Fassung unterliegen, ausgenommen Bäume in den Anlagen des Gemeinschaftsgrüns

(5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient:

- a) der Sicherung und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt
- b) der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- c) der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas
- d) der Abwehr schädlicher Einwirkungen
- e) der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung
- f) der Herstellung eines Biotopverbundes mit angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft
- g) der Bewahrung des kulturellen Erbes der örtlichen Flora
- h) der Erhaltung von Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Bäume

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen.

Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

(2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind erlaubt:

- a) die ordnungsgemäßen und fachgerechten Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume
- b) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen
- c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert:
 - aa) welche von geschützten Bäumen ausgeht oder
 - bb) welche nur dadurch abgewendet werden kann, dass Maßnahmen gegen geschützte Bäume ergriffen werden, ohne dass die Gefahr selbst von diesen Bäumen ausgeht

Die unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Die Beweise sind zu sichern und die Fallgründe gegenüber der Stadt schriftlich innerhalb einer Woche zu dokumentieren. Die Verpflichtung obliegt dem Baum- oder Grundstückseigentümer.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume:

- a) auf seine Kosten durchführt (soweit im Einzelfall zur Durchführung einer Maßnahme erforderlich, kann deren Ausführung durch fachlich geeignete Personen verlangt werden)
- b) unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder

- c) durch die Stadt oder von ihr Beauftragte zu dulden hat, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5

Verbote Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen.

Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (2) Als Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 gelten unter anderem auch Schädigungen des Wurzelbereiches unterhalb der Baumkrone (Kronentraubereich), bei pyramidal aufgebauten Bäumen bis zum doppelten Kronentraubereich, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
- c) Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderer Chemikalien
- d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
- e) Unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter oder an Gehölzen durch die Biologische Bundesanstalt zugelassen sind
- f) Streusalze oder Aufbaumittel
- g) Bodenverdichtung durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen
- h) Feuer machen im Stamm- oder Kronenbereich oder
- i) Unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (zum Beispiel Bänke, Schilder, Plakate)

Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen Beschädigung der Bäume getroffen wird.

- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 2 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartungen erheblich beeinträchtigen.

Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 2 dar.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 können entsprechend der nachfolgenden Regelungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen zugelassen und genehmigt werden.

- (2) Von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 sind Ausnahmen zuzulassen und zu genehmigen, wenn:

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern
- b) eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht anders verwirklicht werden kann
- c) von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann

- d) der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse an der Erhaltung nicht zumutbar ist

- e) der Baum das historische Stadtbild beeinträchtigt oder
- f) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist

- (3) Von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit öffentlichen Interessen vereinbar ist.

Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.

- (4) Die Genehmigung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe, die eine Ausnahme oder Befreiung rechtfertigen sowie unter Beifügung eines Lageplans, auf dem der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt und ersichtlich sind, zu beantragen.

Im Einzelfall kann die Stadt vom Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, soweit diese hinsichtlich der Entscheidung benötigt werden.

- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Gestaltungsplanung, Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung verbunden werden. Eine erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres (bei Genehmigungen nach § 6 (2) b) nach drei Jahren seit Zugang des Genehmigungsbescheids mit der Ausführung der beantragten Maßnahme begonnen worden ist.

Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, darf die genehmigte Fällung von Bäumen nicht während der Hauptbrutzeit der Vögel – das heißt nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September des Jahres – durchgeführt werden.

Ausgenommen sind Fällungen nach § 6 Abs. 2 zur Gefahrenbeseitigung und für eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung.

Höhlen- und Horstbäume (Bäume mit Höhlen, die von Fledermäusen oder Höhlenbrütern bewohnt werden sowie Nestern, die mehrjährig benutzt werden) sind für die Natur besonders wertvoll.

Ausnahmen zur Beseitigung erteilt das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde.

Hiervon kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme oder Befreiung bewilligt werden, sofern die Ausführung eines Bauvorhabens unmittelbar bevorsteht oder dies zur Abwendung einer unmittelbaren drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zwingend erforderlich ist.

- (6) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume in bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.

Beträgt der Stammumfang bis 140 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindeststammumfang von 14 bis 16 cm, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen.

Beträgt der Stammumfang mehr als 140 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Sind mehrere Bäume/Hecken zu pflanzen, kann die Vorlage eines Grünplanes verlangt werden. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 gelten entsprechend.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

(7) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen.

Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises (Pflanzung und Anwachspflege).

Die Ersatzzahlung und die Ersatzpflanzung dienen zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck der Satzung entsprechen und im Geltungsbereich dieser Satzung, die nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume zu verwenden ist.

(8) Absatz 6 Sätze 2 bis 5 und Absatz 7 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an der selben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzung zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

§ 6 Abs. 6 Sätze 2 bis 5 und Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein im Geltungsbereich dieser Satzung gelegenes Grundstück eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan sämtliche nach dieser Satzung (§ 2) geschützten Bäume mit Standort, Höhe, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen, welche sich auf dem Baugrundstück, im direkten Bereich vor dem Baugrundstück (zum Beispiel im angrenzenden öffentlichen Verkehrsraum) sowie Zu- und Ausfahrten des Baugrundstückes befinden.

Dies gilt ebenfalls für alle nach dieser Satzung geschützten Bäume, welche sich auf den Nachbargrundstücken im Abstand von zehn Metern von der Grenze des Baugrundstückes befinden.

(2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtliche Frage hinausgehenden Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine vollständige und korrekte Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Genehmigung nach § 6 beizufügen.

§ 9

Informations- und Kontrollbefugnis

(1) Die Stadt ist zum Zwecke der Umsetzung und Einhaltung dieser Satzung berechtigt, sich jederzeit über den Bestand und den Zustand der dem Schutz dieser Satzung unterliegenden Bäume zu informieren und dementsprechende Besichtigungen und Kontrollen durchzuführen.

(2) Im Hinblick auf die sich aus Abs. 1 ergebende Berechtigung sind die Beauftragten der Stadt insbesondere befugt, sämtliche Grundstücke

in angemessenen Abständen oder aus besonderen Anlässen zu betreten.

Die Stadt hat das Betreten der Grundstücke dem jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberichtigten rechtzeitig und unter Angabe des Zeitpunktes des Betretens anzukündigen.

Bei Gefahr in Verzug ist es den Beauftragten der Stadt gestattet, die Grundstücke an jedem Kalendertag sowie zu jeder Tages- und Nachtzeit auch allein und ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

Die Beauftragten der Stadt haben sich auf Verlangen des jeweiligen Grundstückseigentümers oder Nutzungsberichtigten auszuweisen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 17 Abs. 4 sowie § 54 Abs. 1 und 2 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach:

- Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet
- entgegen den Verboten nach § 5 Absatz 2 geschützte Bäume entfernt, zerstört, erheblich beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben führen
- eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 2 unterlässt
- entgegen § 6 Abs. 4 und 8 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht
- angeordnete Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. 6 nicht nachkommt
- Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, geahndet werden, soweit die Zuwidderhandlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 69 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 54 Abs. 4 des ThürNatG im Fall des § 17 Abs. 4 ThürNatG die Stadt Gräfenthal.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gräfenthal in Kraft.

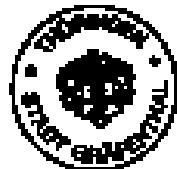
(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Gräfenthal (Baumschutzsatzung) vom 14. Dezember 1998 – einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 26. November 2001 – außer Kraft.

Gräfenthal, den 19. März 2013

Stadt Gräfenthal



Peter Paschold
Bürgermeister



STADT GRÄFENTHAL

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Gräfenthal verkauft auf dem Weg der Öffentlichen Ausschreibung das kommunale bebaute Grundstück:

Probstzellaer Straße 39 in 98743 Gräfenthal

Gebäude- und Waldfläche

Gemarkung	Gräfenthal
Flurstücksnummer	1048/13
Grundstücksgröße	2.036 qm

Der Verkauf erfolgt bedingungsfrei zum Höchstgebot.

Erwerbsanträge sind bis zum **30. Juni 2013** im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ausschreibung Probstzellaer Straße 39“ zu richten:

an die Stadtverwaltung Gräfenthal
 Marktplatz 1
 98743 Gräfenthal

Die Stadt Gräfenthal ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Besichtigungstermine sind mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

gez. Paschold
Bürgermeister

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal

hat in seiner 50. Sitzung am 27. März 2013

im OT Sommersdorf folgende Beschlüsse gefasst:

ÖFFENTLICHER TEIL

Beschluss-Nr. 263/50/2013

Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2012

Beschluss-Nr. 264/50/2013

Beschluss über den Haushaltsplan AWO-Kindertagesstätte 2013 und Verwendung Überschuss 2012

Beschluss-Nr. 265/50/2013

Beschlussaufhebung Beschluss-Nr. 261/49/2013

Beschluss-Nr. 266/50/2013

Beschluss über den Namen der erweiterten VG Probstzella-Lehesten-Marktgöltz

Beschluss-Nr. 267/50/2013

Beschluss über die Verrechnungssätze Fahrzeuge und Personal Bauhof Gräfenthal 2013

Beschluss-Nr. 268/50/2013

Beschluss über die Vergabe Streusalzlieferung für Winterdienst 2012/2013

Beschluss-Nr. 269/50/2013

Beschluss über die Vergabe von Leistungen Aufforstung und Zaunbau Stadtwald (Martinsbutzholz)

STADT GRÄFENTHAL

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Gräfenthal verkauft auf dem Weg der Öffentlichen Ausschreibung das kommunale Waldgrundstück:

Lage	Gemarkung	Gräfenthal
	Flur	Gräfenthal
	Flurstücksnummer	1014/1
	Größe	0,2381 ha

Bestockung	Baumart	Rotbuche
	Alter	106 Jahre
	Bestockungsgrad	0,9
	Pflegezustand	ungepflegt

Der Verkauf erfolgt bedingungsfrei zur
Mindestgebotssumme von 2.381,00 Euro

Erwerbsanträge sind bis zum **30. Juni 2013** im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Ausschreibung Wald“ zu richten:

an die Stadtverwaltung Gräfenthal
 Marktplatz 1, 98743 Gräfenthal

Die Stadt Gräfenthal ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Besichtigungstermine sind mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

gez. Paschold
Bürgermeister

Ausschreibung

Die Stadt Gräfenthal möchte den im „Ringelteich“ befindlichen Kiosk über die Sommermonate vermieten.

Konditionen zu erfragen:

bei der Stadtverwaltung Gräfenthal
 Telefon 03 6703/88 90

zu den bekannten Sprechzeiten.

Schriftliche Angebote sind erwünscht!

Die Stadt Gräfenthal ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu vermieten.

gez. Paschold
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe des

Gräfenthaler Boten

erscheint am 7. Juni 2013.

Redaktionsschluss für die Ausgabe **Juni**
ist **am 29. Mai 2013**.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Öffnungszeiten Rathaus Einwohnermeldeamt und Standesamt

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Gräfenthal (einschließlich Einwohnermeldeamt)

Marktplatz 1 • Rufnummer 03 67 03/ 889-0

Montag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr	

Donnerstags findet in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr der Bürgersprechtag des Bürgermeisters statt. Sollten Sie ein Anliegen haben, so bitten wir Sie, vorab im Sekretariat einen Termin zu vereinbaren.

Sprechzeiten der KONTAKTBEREICHSBEAMTEN der Polizeiinspektion Saalfeld in Gräfenthal im Rathaus

Donnerstag 13.00 – 15.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten:

Polizeiinspektion Saalfeld, Promenadenweg 9
Telefon 0 36 71 / 560

Schiedsstelle Gräfenthal

Sprechzeiten im Monat Mai 2013

am **Montag, dem 27. Mai 2013**

von **10.00 bis 11.00 Uhr**

nach vorheriger Anmeldung im Sekretariat der Stadtverwaltung Gräfenthal.

ZASO Pößneck

Hinweis zur Anmeldung von Schrott und Sperrmüll

Die Anmeldung von Schrott und Sperrmüll zur Abholung ist auch über das Internet möglich unter

www.zaso-online.de

ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Bereitschaftstelefon-Nummern für Gräfenthal

Abwasser 0173/379 1303

Trinkwasser 0173/379 1305

Informationen der Stadtverwaltung

Information der Friedhofsverwaltung!

Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung der Stadt Gräfenthal werden ab sofort durch die VG Probstzella-Lehesten-Marktgölitz übernommen.

Ansprechpartner: **Frau Scheidig**
Telefon 036735/46115
Fax 036735/46155
E-Mail anja.scheidig@vgem-probstzella.de

Kontrolle der Standfestigkeit der Grabsteine auf den Friedhöfen

Auf den Friedhöfen der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal erfolgt zu den folgenden Terminen die Kontrolle der Standfestigkeit der Grabsteine:

Mittwoch, 29. Mai 2013

ca. 08.30 Uhr **Friedhof Gebersdorf**
ca. 09.15 Uhr **Friedhof Lippelsdorf**
ca. 10.15 Uhr **Friedhof Lichtenhain**
ca. 13.00 Uhr **Friedhof Gräfenthal**

Die Bürger, die Grabstätten unterhalten bzw. betreuen, erhalten hiermit die Möglichkeit, an dieser Überprüfung teilzunehmen.

Die Überprüfung wird auf der Grundlage der gültigen Unfallverhütungsvorschrift für Friedhöfe 4.7, § 7 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft vom 1. Januar 1981 in der Fassung vom 4. Dezember 1984 durchgeführt, welche besagt:

(2) Grabmale sind jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit zu prüfen. Das Prüfergebnis ist festzuhalten.

Die erforderliche Standfestigkeit ist gegeben, wenn das Grabmal unter Beachtung der gegebenen Vorsicht am oberen Ende der Breitseite mit einer Kraft von 50 kp belastet werden kann und dabei keinerlei Schwankungen aufweist.

(3) Nicht standfeste Grabmale sind zu sichern oder umzulegen.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabmale in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Bei der Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen haben die Grabstelleninhaber unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Befestigung des Grabsteines ist durch einen Fachmann zu veranlassen.

Friedhofsverwaltung



Thüringer Forstamt Leutenberg

Motorsägenkurse im Thüringer Forstamt Leutenberg

Das Thüringer Forstamt Leutenberg führt in den Monaten **Juni und September 2013** mehrere Motorsägenkurse durch.

Motorsägen-Grundkurs (MS-Kurs I) in Wickersdorf 10. bis 11. Juni 2013

Zielgruppe

Privatwaldbesitzer, Brennholz-Selbstwerber und andere Motorsägennutzer, die Grundlagenkenntnisse benötigen

Dauer

2 Tage (Montag und Dienstag)

Voraussetzung

komplette Schutzausrüstung (Ausleihe auf Anfrage möglich), gesundheitliche Eignung, Volljährigkeit

Inhalte

Arbeitssicherheit, Inbetriebnahme der Motorsäge, Entastung, Trennschnitte am liegenden Holz, Pflege und Wartung der Motorsäge, Schärfen der Kette (keine Baumfällung!)

Kosten

120,00 Euro pro Teilnehmer

Begrenzung

maximal 10 Teilnehmer

Motorsägengrundkurs (MS-Kurs II) mit „Fällen von Schwachholz“ in Wickersdorf 12. bis 14. Juni 2013

Zielgruppe

Privatwald-Besitzer, Brennholz-Selbstwerber, Landwirte, Jäger, Feuerwehren und andere Motorsägennutzer, die schwächere Bäume fällen wollen

Dauer

3 Tage (Mittwoch bis Freitag)

Voraussetzung

wie MS-Kurs I

Inhalte

wie MS-Kurs I
zusätzlich Unfallverhütung und Arbeitssicherheit bei Fällarbeiten, Baum- und Umgebungsbeurteilung, Fäll- und Entastungstechniken, hängengebliebene Bäume zu Fall bringen

Kosten

190,00 Euro pro Teilnehmer

Begrenzung

maximal 10 Teilnehmer

Anmeldungen und weitere Auskünfte

Interessenten melden sich bitte schriftlich oder telefonisch beim

Thüringer Forstamt Leutenberg

**Ilmtal 37
07338 Leutenberg**

oder telefonisch bei

**Herrn Ressel
Telefon 03 67 34/2 3211**

Anmeldeschluss ist der 24. Mai 2013.

Information

Ab 9. September 2013 finden weitere fünf Lehrgänge mit der Mobilen Waldbesitzerschule statt:

- ein Grundkurs und ein Kombinationskurs mit „Fällen von Schwachholz“ im Raum Leutenberg
- ein Grundkurs und zwei Kombinationskurse im Raum Probstzella/Gräfenthal

Dazu erfolgen noch genaue Informationen in den jeweiligen Amtsblättern in den Monaten Juli/August mit der dann erst folgenden Aufforderung zur Anmeldung.

gez. Ressel
stellv. Forstamtsleiter

Impressum

Herausgeber und Redaktion:
Stadtverwaltung Gräfenthal
Marktplatz 1, 98743 Gräfenthal
Telefon: 036703/889-0
Fax: 036703/80305
E-Mail: StadtGraefenthal@t-online.de
Internet: www.graefenthal.de

Gesamtherstellung:
SATZ & MEDIA SERVICE Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf
Telefon: 036733/23315
Fax: 036733/23316
E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Der Gräfenthaler Bote erscheint einmal im Monat zum Monatsbeginn. Der Vertrieb erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte der Einheitsgemeinde durch freie Zusteller. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare über die Stadtverwaltung Gräfenthal kostenlos – bei Postversand gegen Erstattung der Versandkosten – bezogen werden. Die amtlichen Bekanntmachungen verantwortet die Stadtverwaltung Gräfenthal. Die Beiträge von Vereinen und Vereinigungen der Einheitsgemeinde sind eigenverantwortlich. Bekanntgaben von Öffnungszeiten, Entsorgungsterminen und Bereitschaftsdiensten verstehen sich als Serviceleistungen für die Bürger der Einheitsgemeinde und nicht als Werbung.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

Fundsache

Schlüsselbund mit drei einzelnen Schlüsseln

zwei Schlüssel mit schwarzer Plastikkappe, wobei an einem Schlüssel noch ein kleiner Schlüssel (Aufschrift Koala) hängt

Thüringerwald-Verein

Gräfenthal e. V.

Inhaber der Eichendorff-Plakette



Wir starteten ins neue Vereinsjahr!

Wie in jedem Jahr eröffneten wir die Wandersaison mit dem traditionellen Osterspaziergang.

An Ostern haben uns eigentlich nur die bunten Süßigkeiten und Ostereier erinnert, die allerdings leicht im Schnee rund um die „Arnsbachtalmühle“ zu finden waren.

Leider mussten wir den Weg über den Winterberg vorbei an den Kamelern wegen Schnee und Matsch auf die Straße verlegen.

Die Luft war noch ziemlich frisch, aber ab und zu zeigte sich die Sonne, wenn auch ihre ersehnten Strahlen noch nicht so recht wärmen konnten.

Wir wanderten freudig und mit bester Laune, einige fuhren mit dem Auto, so dass wir dann in recht großer Runde in der „Arnsbachtalmühle“ genüsslich zusammen zum Kaffeeklatsch saßen.

Wir danken dem Team der „Arnsbachtalmühle“ für die freundliche Bewirtung und den leckeren Kuchen.

Ende April versammelten wir uns erneut zu unserer Jahreshauptversammlung in der AWO-Begegnungsstätte mit Vorstands- und Revisionskommissionswahl.

Wir verabschiedeten unsere Ursel Pröschold als Kassiererin aus dem Vorstand. Sie übte dieses verantwortungsvolle Amt seit der Neugründung des Vereins 1990 bis heute mit viel Engagement und Fleiß aus.

Wir danken ihr von ganzem Herzen, wünschen viel Gesundheit und noch manch schöne Stunden mit uns im Verein. Auch Renate Gruber möchten wir danken, die viele Jahre als Schriftführerin und dann einige Jahre in der Revisionskommission arbeitete.

Auch sie schied aus gesundheitlichen Gründen aus. Natürlich hoffen wir, dass sie wieder öfter im Verein vorbeischaut.

Wir danken unseren AWO-Frauen für den herrlichen Abend und ganz besonders Dietmar vom „Mexikanischen Spezialitäten-Imbiss“ für die leckeren Speisen.

Der neu gewählte – eigentlich alte und etwas geschrumpfte Vorstand – möchte nun ganz herzlich alle Vereinsmitglieder und auch Freunde und Interessierte zu unserer Fahrt zum „**Rittergut Positz**“ nahe Pößneck mit LWW am **Sonntag, dem 26. Mai 2013** einladen.

Die Fahrt beginnt um 10.00 Uhr am Markt. Wir werden am Rittergut zu Mittag essen und anschließend zu einer Führung durch das Gut aufbrechen. Nach dem Kaffeetrinken fahren wir gegen 17.00 Uhr zurück.

Wer Interesse hat mitzufahren, meldet sich bitte bis zum 17. Mai 2013 in der Apotheke. Dort möchte ihr auch gleich das Mittagessen auswählen. Mittagskarte liegt in der Apotheke bereit.

Bitte weitersagen!!!

Frisch auf!

Der Vorstand

Vereinsleben

Feuerwehrverein Piesau

ES SIND NOCH PLÄTZE FREI!

Urlaub in der Steiermark



**Österreichreise
in die Steiermark nach Aflenz und Umgebung
(www.aflenz.at) für vier Tage
mit „Schmidt Reisen“!**

Reisezeit: **vom 13. bis 16. Juli 2013**
Preis: **nur 260,00 Euro HP/DZ / p.P.**

Moderner Reisebus – verschiedene Einstiegsmöglichkeiten

Im Programm ist ein Waldfest mit Tanz in Thörl, ein Almtag bzw. eine Bergtour, ein Tagesausflug nach Graz und Umgebung, Wilderermuseum u.v.m.

Info und Anmeldung bei

**Andrea Paar
98739 Piesau
Grund 25
Telefon: 0367 01/6 0962
E-Mail: and-isi-paar@web.de**

Interessenten möglichst bitte bis 3. Juni 2013 melden!

Kegelclub Zopten KC 91

Sommerfest des Kegelclubs Zopten

**am Samstag, dem 8. Juni 2013
ab 14.00 Uhr**

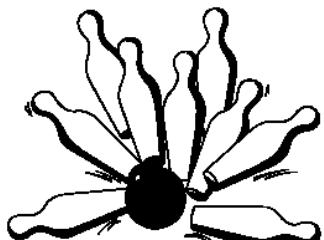
Der Kegelclub Zopten KC 91 lädt alle Sportfreunde des Kegelsports und solche, die es werden wollen, recht herzlich zum Sommerfest auf die Kegelsportanlage in Zopten ein.

Wir möchten bei Kaffee und Kuchen sowie Gebratenem vom Grill einen gemütlichen Nachmittag verbringen.

Natürlich kann auch die Sportanlage zu Spielen oder „Schnupper-Kegeln“ genutzt werden (saubere Sportschuhe nicht vergessen!).

Für die Unterhaltung und Stimmung sorgen die „Probstler“.

Über zahlreiche Besucher würden sich der Vorstand und alle Vereinsmitglieder sehr freuen!



❖ Geburten ❖

Wir begrüßen unsere jüngsten Erdenbürger:

11.04. Milo Kuhnen Gräfenthal
11.04. Tom Kuhnen Gräfenthal



*Nutzen Sie Ihren
Gräfenthaler Boten
auch kostengünstig für private Danksagungen und
Mitteilungen bei Festlichkeiten und Höhepunkten
im persönlichen Leben!*

◆ Geburtstage ◆ Geburtstage ◆

Zum Geburtstag

*In all' den Jahren, die so schnell vergingen,
kann man sich nicht nur an schöne Zeiten besinnen.
Doch die glücklichen Stunden und Tage im Leben,
werden stets Kraft und Zuversicht geben.*

In diesem Sinne die herzlichsten Glückwünsche sowie für die Zukunft alles Gute, vor allem persönliches Wohlergehen, wünscht die Stadtverwaltung Gräfenthal, auch im Namen des Stadtrates der Stadt Gräfenthal, allen Jubilaren in den Monaten Mai und Juni 2013;

Gräfenthal

20.05.	Herrn Dr. Mircea Mihu	zum 71. Geburtstag
21.05.	Frau Ursel Franke	zum 72. Geburtstag
22.05.	Frau Gisela Brendel	zum 73. Geburtstag
22.05.	Frau Edeltraud Euschner	zum 77. Geburtstag
24.05.	Herrn Heinz Bechtoldt	zum 77. Geburtstag
24.05.	Herrn Gerhard Kosakowski	zum 78. Geburtstag
24.05.	Frau Marianne Langer	zum 76. Geburtstag
25.05.	Herrn Max Wittenberg	zum 76. Geburtstag
26.05.	Frau Renate Bauersachs	zum 78. Geburtstag
26.05.	Herrn Dr. Arno Möller	zum 82. Geburtstag
28.05.	Frau Hildegard Schuster	zum 87. Geburtstag
30.05.	Herrn Hartmut Brückner	zum 78. Geburtstag
31.05.	Frau Ursel Kühnert	zum 80. Geburtstag
01.06.	Frau Erika Gliniorz	zum 73. Geburtstag
01.06.	Herrn Günther Heß	zum 72. Geburtstag
02.06.	Herrn Bernhard Hempel	zum 68. Geburtstag
05.06.	Frau Christina Richter	zum 67. Geburtstag
06.06.	Frau Marianne Weiß	zum 75. Geburtstag
07.06.	Herrn Erich Korn	zum 81. Geburtstag
07.06.	Herrn Hans-Jürgen Richter	zum 70. Geburtstag
09.06.	Frau Gerlinde Klug	zum 71. Geburtstag

Buchbach

20.05. Frau Ursula Paschold zum 68. Geburtstag
27.05. Frau Käthe Korn zum 77. Geburtstag
07.06. Herrn Otto Korn zum 81. Geburtstag

Gebersdorf

07.06. Frau Karin Metzner zum 71. Geburtstag
09.06. Frau Gerda Bauer zum 87. Geburtstag
09.06. Herrn Rudolf Pröschold zum 75. Geburtstag

Großneundorf

04.06. Herrn Heinz Voigt zum 72. Geburtstag

Lippelsdorf

30.05. Herrn Siegfried Unger zum 77. Geburtstag
01.06. Herrn Wolfgang Wagner zum 75. Geburtstag



Ärztlicher Notfalldienst

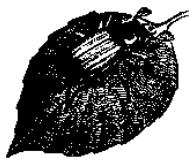
Informationen erhalten Sie
in der Rettungsleitstelle Saalfeld

Telefon 036 71/99 00

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfahren Sie unter der **Telefonnummer 0800/2 28 22 80**.

Weitere Apothekenbereitschaften sind über die Rettungsleitstelle unter der **Telefonnummer 0 36 71/99 00** zu erfragen.



Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag, Sonn- und Feiertage von 09.00 bis 11.00 Uhr und 18.00 bis 19.00 Uhr

17.05. bis 19.05.	Praxis Zinn Lauscha Straße des Friedens 39 Praxistelefon: 03 6702/2 0362
20.05. <i>Pfingstmontag</i>	Praxis Klötzer Lichte Saalfelder Straße 16a Praxistelefon: 03 6701/6 0488
24.05. bis 26.05.	Praxis Wagner Gräfenthal Obere Coburger Straße 22 Praxistelefon: 03 6703/8 0295
31.05. bis 02.06.	Praxis Walter Meuselbach Hauptstraße 100 Praxistelefon: 03 6705/6 0111
07.06. bis 09.06.	Gemeinschaftspraxis Dr. Walther und Dr. Baumgart Oberweißbach Fröbelstraße 33 Praxistelefon: 03 6705/6 2117

Weitere zahnärztliche Bereitschaftsdienste sind über die Rettungsleitstelle Telefon 0 36 71/99 00 zu erfragen.

Veranstaltungstipps im Mai/Juni in Gräfenthal

Herzliche Einladung

Samstag, 18. Mai 2013

Schlossgeflüster auf Schloss Wespenstein
Technoparty im Knappensaal

Sonntag, 19. Mai 2013

Tannenglückfest
Kirmesverein Buchbach e.V.

Montag, 20. Mai 2013

Ökumenischer Gottesdienst
Evangelische Stadtkirche St. Marien Gräfenthal

Samstag, 1. Juni 2013

09.00 Uhr **Markttag in Gräfenthal**
(bis 16.00 Uhr)

Samstag, 8. Juni 2013

10.00 Uhr **Volleyballturnier**
Kirmesgesellschaft Lichtenhain

Sonntag, 9. Juni 2013

Sommerfest
Sozialdienst „Elisabeth von Thüringen“

Veranstaltungstipps unserer Nachbargemeinden im Mai/Juni

VG Probstzella-Lehesten-Marktgölitz

Samstag, 25. Mai 2013

09.00 Uhr **Flohmarkt** im Kirchhof
Lorenzkirche Probstzella

18.00 Uhr **Konzert mit der Don Stefano Band und Cobario**
danach Fußball und Party
Haus des Volkes

Samstag, 1. Juni 2013

Kindertagsfest
Gemeindehof Marktgölitz

Sa/So, 1./2. Juni 2013

Dorffest in Großgeschwenda

Ludwigsstadt

Sonntag, 26. Mai 2013

16.00 Uhr **„Singen im Rathaussaal“**
Gesangsverein Lauenstein

Tettau

Do-So, 30. Mai bis 2. Juni 2013

100 Jahre Musikverein e.V.
mit Kreismusikfest

Neuhaus/Rennweg

Fr/Sa, 24./25. Mai 2013

41. GutsMuths-Rennsteiglauf

Samstag, 1. Juni 2013

Großes Kinderfest zum Kindertag

Freizeitsportanlage unterhalb GutsMuths-Halle

Kreis 50 Plus

Mittwoch, 29. Mai 2013

16.00 Uhr Gräfenthal

Gemeinderaum

Kinder-Treff

Dienstag, 11. Juni 2013

15.30 Uhr Gräfenthal

Gemeinderaum

Zwergenkirche

Dienstag, 28. Mai 2013

15.00 Uhr Gräfenthal

Gemeinderaum

(bis 16.00 Uhr)

Am letzten Dienstag im Monat treffen sich die Kleinsten im Gemeinderaum. Alle Kinder ab zwei Jahre sind herzlich eingeladen, mit uns auf Entdeckungstour zu gehen, Geschichten zu hören, zu spielen, zu singen ...

Wir gehen um 14.45 Uhr beim AWO-Kindergarten los. Wenn Sie dem Kindergarten Bescheid sagen, können Ihre Kinder mit uns gehen und Sie können sie gegen 16.00 Uhr im Gemeinderaum wieder abholen.

Danke!

Ein besonderes Dankeschön an die Mitglieder des Sportvereins Großneundorf e.V. für die tatkräftige Gastfreundschaft am Gründonnerstag und die tolle Unterstützung zum Frühlingsfest.

Und herzlichen Dank der Bäckerei Reichel für die Brötchen beim Frühlingsfest und der Fa. Beck für die Spende.

Gesprächstermine

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Jederzeit können Sie mit der Pastorin einen Gesprächstermin vereinbaren.

E-Mail: victoria_fleck@web.de

Privat: 03 6703/482 4918

Handy: 0176/2194 4494

Bürozeiten

immer dienstags

von 10.00 bis 12.00 Uhr

Pfarramt: 03 6703/803 57

Konto der Kirchgemeinde

Konto **Evangelische Kirchgemeinde Gräfenthal**

Konto-Nr. **370 754**

BLZ **830 50303**

bei der **Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt**

Wort zum Leben

„Der Pfingstag kennt keinen Abend, denn seine Sonne, die Liebe, geht nie unter.“

Theodor Fontane

Stadtkirche Gräfenthal



Barockkirche Großneundorf

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchgemeinde Gräfenthal

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten

Pfingstsonntag, 19. Mai 2013

09.00 Uhr Lippelsdorf

10.00 Uhr Gräfenthal

Pfingstmontag, 20. Mai 2013

14.00 Uhr Gräfenthal

Ökumenischer Gottesdienst

St. Marien Gräfenthal

Sonntag, 2. Juni 2013

10.00 Uhr Gräfenthal

Samstag, 8. Juni 2013

17.00 Uhr Gräfenthal

Familiengottesdienst

Sonntag, 9. Juni 2013

09.00 Uhr Großneundorf

Andacht im AWO-Pflegeheim

Dienstag, 28. Mai 2013

10.45 Uhr Gräfenthal

Trinkstüb'l

Chorproben

Bitte die aktuellen Aushänge bzw. Veröffentlichungen im TV bzw. OTZ beachten!

Geselliger Abend

Dienstag, 21. Mai 2013

19.00 Uhr Es grünt und blüht und ständig wird über das „Un“kraut geschimpft. Einiges davon schmeckt aber außerordentlich gut.

Frau Bienert wird uns in die **Geheimnisse der Kräuter** einweihen. Das darf man natürlich auch schmecken ...



Evangelische Kirchgemeinde Lichtenhain

Wir laden Sie im Monat Juni zu folgenden Veranstaltungen herzlich in die St. Sebastian Kirche ein:

Sonntag, 2. Juni 2013

14.00 Uhr Dankgottesdienst

Wir möchten uns damit für die Mitarbeit und Spendenbereitschaft sowie für die Kirchgelder und Kollekteten bedanken. Ohne diese Hilfen wären die bisherige Renovierung unserer Kirche und die Reparatur der Kirchenuhr nicht möglich gewesen.

Fördermittel seitens kirchlicher und staatlicher Organe wollen wir dabei auch nicht vergessen. Diese erhalten wir aber immer nur bei einem bestimmten Eigenmittelanteil. Deshalb sind wir auch weiterhin auf finanzielle Hilfen aus Spenden, Kirchgeldern und Kollekteten angewiesen.

Nach Möglichkeit wollen wir anlässlich unseres 2014 anstehenden Jubiläumsjahres mit der Innenrenovierung der Decke beginnen.

Dienstag, 11. Juni 2013

15.00 Uhr Gemeindenachmittag

Wir wünschen uns auch weiterhin eine gute Zusammenarbeit.

Euer Gemeindekirchenrat Lichtenhain

Neuapostolische Kirche in Gräfenthal

**Gemeinde Saalfeld, Zetkinstraße 7
Gemeinde Neuhaus, Schmalenbuchener Straße 60**

Die Termine sind direkt bei der Kirche zu erfragen!

Katholische Kirche in Gräfenthal

**Katholische Gottesdienste
in der Kapelle in Gräfenthal, Schulgasse 1**

Samstag, 18. Mai 2013

17.30 Uhr Gottesdienst zum Pfingstfest

Montag, 20. Mai 2013

Pfingstmontag
14.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst
in der evangelischen Kirche

Weitere Informationen zur Gemeinde auf der Homepage
www.st-stefan-sonneberg.de



Danksagung



*Aus der Heimat einst vertrieben,
die du doch so sehr geliebt.
Gehst du heim in den ewigen Frieden,
wo der Herr dir Ruhe gibt.
Vorüber sind die Leidensstunden,
du schließt die müden Augen zu.
Die schwere Zeit ist überwunden,
hab' Dank und schlaf in stiller Ruh'.*

Nachdem wir von meinem lieben Mann

Otto Schäfer

Abschied genommen haben, möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und allen, die ihre Anteilnahme durch stillen Händedruck, tröstende Worte, Blumen und Geldzuwendungen zum Ausdruck brachten, sehr herzlich bedanken.

Besonderer Dank gilt auch seiner Hausärztein Dr. Ines Pechtold, Frau Renate Müller vom „Sozialdienst Elisabeth von Thüringen e.V.“ für ihre einfühlsame Betreuung, dem Bestattungsinstitut Norbert Müller, Frau H. Spangenberg für ihre Abschiedsworte, Frau Renate Renger für den schönen Blumenschmuck und dem Kirmesverein Buchbach e.V. für die gute Bewirtung.

In stiller Trauer

**Liesbeth Schäfer
im Namen aller Angehörigen**

Buchbach, im Mai 2013

Wir gedenken der Verstorbenen †

Otto Schäfer verstorben am 20. April 2013
wohnhaft gewesen in Buchbach

Magdalene Müller verstorben am 26. April 2013
wohnhaft gewesen in Gräfenthal

Peter Klug verstorben am 29. April 2013
wohnhaft gewesen in Gräfenthal

ENDE

NICHTAMTLICHER TEIL
